

 **Bundesministerium  
Inneres**

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

**HERBERT KICKL**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-901000  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0734-II/1/b/2018

Wien, am 21. Dezember 2018

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Hannes Jarolim, Genossinnen und Genossen haben am 15. November 2018 unter der Zahl 2278/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bemerkenswertes Verhalten von Regierungsmitgliedern im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

*Fragen:*

- 1. Wurde gegen die beiden Herren ein Ermittlungsverfahren wegen „Anstandsverletzung“ eingeleitet?*  
*a. Wenn ja, weshalb?*

Ja und zwar aufgrund der gesetzlich normierten Amtsweigigkeit der Strafverfolgung bei Verwaltungsübertretungen. Im anfragegegenständlichen Fall wegen des Verdachts auf einen Verstoß gegen das Verbot der Verletzung des öffentlichen Anstands gemäß § 11 Tiroler-Landespolizeigesetz.

*Frage 2:*

*Wieso wurden zwei unbescholtene österreichische Staatsbürger trotz örtlicher polizeilicher Zusage des Absehens einer Amtshandlung mit einer Anzeige konfrontiert?*

Zur faktischen Richtigstellung wird mitgeteilt, dass nur ein Beschuldigter österreichischer Staatsbürger ist. Beim zweiten Beschuldigten handelt es sich um einen deutschen Staatsangehörigen. Ob in einem Verwaltungsstrafverfahren Beschuldigte „unbescholten“ sind, ist unmittelbar nicht feststellbar und zunächst auch irrelevant. Eine sachgerechte Würdigung findet im weiteren Verfahrensverlauf im Rahmen der Strafbemessung durch die zuständige Verwaltungsstrafbehörde statt.

Eine „örtliche polizeiliche Zusage des Absehens einer Amtshandlung“, wie in der Anfrage dargestellt, hat es nicht gegeben. Bei der Kontaktaufnahme durch die Polizeibeamten vor Ort wurde eine Sachverhalts- und Rollenklärung im Hinblick darauf durchgeführt, ob es sich um eine (unangemeldete) Versammlung handelt, ob sich durch das Verhalten eine Gefahr oder Störung für die Veranstaltung ergibt oder der Verdacht einer Anstandsverletzung vorliegt. Nur letzteres traf zu. Daher wurde die Identität festgestellt und eine diesbezügliche Verwaltungsanzeige erstattet. Die Abnahme des Plakats wurde dabei als nicht erforderlich angesehen.

*Frage 3:*

*In Bezugnahme auf „die Weisung von oben“: Welches Organ hat die Weisung veranlasst? Aus welchem Grund?*

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 3a der parlamentarischen Anfrage 2049/J XXVI. GP vom 19. Oktober 2018 dargestellt, war die Einsatzleitung für die Rad-WM in der zuständigen Landespolizeidirektion Tirol, wie bei Großveranstaltungen üblich, als „Einsatzstab“ im Rahmen einer „Besonderen Aufbau Organisation“ organisiert. Der Stabsbereich wurde über das Auftreten mehrerer Personen mit dem gegenständlichen Plakat informiert.

Für den Fall einer Versammlung wurde neuerliche Rücksprache vereinbart; ansonsten wurde ein Einschreiten auf Grundlage des Verdachts der landesgesetzlichen Verwaltungsübertretung „Anstandsverletzung“ (durch die öffentliche Zurschaustellung einer abwertenden Wortwahl) angeordnet.

Herbert Kickl



